

Antrag auf Erteilung eines **KURZZEITKENNZEICHENS** (maximale Gültigkeitsdauer: 5 Tage ab Ausstellung) >>> Nur möglich für nicht zugelassene Fahrzeuge <<<

Angaben zum künftigen Fahrzeughalter (Firmen-Code intern):

Herr Frau GbR Firma (GmbH, AG) Verein (e.V.) Behörde
(Bitte ankreuzen)

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum und -ort
Straße und Hausnummer (Hauptwohnsitz / Firmenanschrift / Vereinsanschrift / Behördensitz)		
PLZ und Wohnort (Hauptwohnsitz / Firmensitz / Vereinsanschrift / Behördensitz)		
Bei GbR zusätzlich Name und Sitz der GbR		
Angaben zum Ausweispapier (Der Ausweis/ Reisepass muss <u>gültig</u> sein)		
<input type="checkbox"/> Bundespersonalausweis/ Deutscher Reisepass		
<input type="checkbox"/> Ausländischer Reisepass / ID-Card		
<input type="checkbox"/> Sonstiges Ausweisdokument		
Nummer <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> (die letzten 4 Stellen der Seriennummer)		

Zutreffendes bitte ankreuzen

Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)

Fahrzeugart

Pkw Motorrad Lkw Anhänger Leichtkraftrad Zugmaschine
 Quad Arbeitsmaschine sonstiges Fahrzeug _____
 Neufahrzeug Gebrauchtfahrzeug Importfahrzeug aus _____

➤ Verwendungszweck (nur eine Auswahl möglich)

Probefahrt oder Überführungsfahrt oder
 Fahrt wegen Hauptuntersuchung zu einer Prüfstelle im Kreis Bergstraße oder
 Fahrt zur Begutachtung wegen Erteilung einer Betriebserlaubnis zu einer
Begutachtungsstelle im Kreis Bergstraße oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk

➤ Standort Fahrzeug: _____
➤ Fahrtstrecke/ -gebiet: _____

Hinweis

Ein Kurzzeitkennzeichen, welches in einem Land der Europäischen Union rechtmäßig erteilt wurde für ein Fahrzeug, das in diesem Land seinen gewöhnlichen Standort hat, berechtigt zur Verwendung des Fahrzeugs in anderen Ländern der Europäischen Union oder zum Transit durch Länder der Europäischen Union. Sofern Sie mit dem Kurzzeitkennzeichen außerhalb Deutschlands Beschränkungen erfahren, liegt dies nicht im Verantwortungsbereich der kennzeichenausgebenden Kfz-Zulassungsbehörde.



Bitte wenden



VOLLMACHT

Ich/ Wir als Antragsteller/in bevollmächtigte/n hiermit Herrn/ Frau/ Firma

NAME VORNAME (Bevollmächtigte/r)

ANSCHRIFT (Bevollmächtigte/r)

ein Kurzzeitkennzeichen **unter Vorlage meines/ unserer Personalausweise(s) oder Reisepasses/ Reisepässe (oder beglaubigte Kopie davon) mit aktueller Meldebescheinigung** (bei Handelsunternehmen zusätzlich aktuelle Gewerbeanmeldung, bei im Handelsrecht anerkannter Gesellschaftsform zusätzlich Vorlage des aktuellen Handelsregisterauszuges und Ausweiskopie Geschäftsführer/ Prokurist, bei Vereinen Vereinsregisterauszug und Kopie Ausweis Vereinsvorsitzender, bei GbR Einverständniserklärung der übrigen Gesellschaftsmitglieder) auf meinen/unseren Namen/ Firmennamen zuteilen zu lassen sowie den Fahrzeugschein und das/ die Kennzeichenschild/er in Empfang zu nehmen.

Ich erkläre darüber hinaus mein Einverständnis, dass der/ dem Bevollmächtigten bzw. der/ dem Unterbevollmächtigten meine kraftfahrzeugsteuerlichen und kostenrechtlichen Verhältnisse (wie rückständige Kraftfahrzeugsteuer, rückständige zulassungsrechtliche Gebühren, Auslagen und Säumniszuschläge) bekannt gegeben werden dürfen. **Der/Die Bevollmächtigte muss einen gültigen Identitätsnachweis vorlegen.**

Ich versichere dass ich gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den Landrat, keine Schadensersatzansprüche geltend machen werde, die aus einer von mir unmittelbar oder mittelbar zu vertretenden Verwechslung der Fahrzeugdokumente und diesbezüglich gemachter unrichtiger Angaben entstehen könnten. Das Fahrzeug ist verkehrs- und betriebssicher. Das/ Die Kennzeichenschild/er wird/ werden ordnungsgemäß am Fahrzeug angebracht.

Hinweis zur Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Personen- und Fahrzeugdaten im Rahmen eines automatisierten Verfahrens gemäß den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in dem dort vorgegebenen Umfang im Zentralen Fahrzeugregister und dem örtlichen Fahrzeugregister gespeichert werden (§ 33 StVG). Die Register dienen den in § 32 StVG genannten Zwecken. Die Löschung der Daten in den Fahrzeugregistern richtet sich nach § 44 StVG.

Ich versichere, dass

- mit dem im Fahrzeugschein eingetragenen Fahrzeug nur eine Probe- oder Überführungsfahrt oder gemäß Eintrag im Fahrzeugschein nur eine Fahrt zur Begutachtungsstelle oder Prüfstelle gemäß örtlicher Beschränkung durchgeführt wird,
- die Kurzzeitkennzeichen an Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs (Anhänger und Motorräder nur hinten) gut lesbar angebracht werden; das hintere Kennzeichen muss beleuchtet sein. Etwaige andere Kennzeichen müssen entfernt bzw. verdeckt sein,
- das Fahrzeug nur in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand benutzt wird,
- das Kurzzeitkennzeichen keiner anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug überlassen wird.

Wenn Sie keinen Wohnsitz/ Betriebssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen Sie einen Empfangsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland benennen. Der/ Die Empfangsbevollmächtigte muss einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung vorlegen. Ich/ Wir benennen nachfolgende Person als Empfangsbevollmächtigten (nur natürliche, keine juristischen Personen):

.....
Name Vorname Geburtsdatum

.....
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer) in Deutschland

Als Empfangsbevollmächtigter nach § 46 Abs. 2 Fahrzeugzulassungs-Verordnung -FZV- werden Ihnen stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen bekannt gegeben oder zugestellt. Sie müssen die Post unverzüglich an den Fahrzeughalter weiterleiten.

Ich bin damit einverstanden, Empfangsbevollmächtigter nach § 46 Abs. 2 FZV zu sein.

..... X.....
Ort, Datum UnterschriftEmpfangsbevollmächtigter

X.....
Ort, Datum

X.....
Unterschrift Antragsteller/in



1. Gelten max. 5 Tage ab Ausstellung für ein Fahrzeug und nur für Probe- oder Überführungsfahrten. Das Fahrzeug darf nicht zugelassen sein.

2. Der Zulassungsbehörde müssen vorgelegt werden

- a. Antrag (www.kreis-bergstrasse.de / Bürgerservice / Formulare A-Z)
- b. Gültiger **Personalausweis** oder **Reisepass mit Meldebestätigung**
- c. **Versicherungsbestätigungs-Nummer (eVB)** für Kurzzeitkennzeichen
- d. **Fahrzeugdokumente des Fahrzeugs, für das ein Kurzzeitkennzeichen beantragt wird:**
 - I. Bei **Gebrauchtfahrzeugen**:
 - Fahrzeugschein im Original, in begründeten Fällen genügt eine Kopie des Fahrzeugscheins (Vor- und Rückseite)
 - II. Bei **Neufahrzeugen**
 - Fahrzeugbrief und/ oder Certificate of Conformity (EG-Übereinstimmungsbescheinigung) im Original
- e. **Nachweis der letzten Hauptuntersuchung** (Untersuchungsbericht), wenn Fahrzeugschein nur in Kopie vorgelegt wird.
- f. **Kaufvertrag bei Neufahrzeugen**

3. Zuständigkeit der Zulassungsbehörde Bergstraße

- a. Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz im Kreis Bergstraße haben oder
- b. das Fahrzeug muss seinen derzeitigen Standort im Kreis Bergstraße haben.
- c. Wohnt der Antragsteller im Fall a. nicht im Kreis Bergstraße, muss er einen Empfangsbevollmächtigten unter Vorlage dessen Identitätsnachweises und Nachweis dessen Hauptwohnsitzes benennen.

4. Fahrzeug ohne gültige Hauptuntersuchung oder ohne Betriebserlaubnis. Ein Kurzzeitkennzeichen darf von der Zulassungsbehörde Bergstraße nur zugeteilt werden

- a. **bei fehlender Hauptuntersuchung:** Für Fahrten zu einer Prüfstelle innerhalb des Kreises Bergstraße,
- b. **bei fehlender Betriebserlaubnis:** Für Fahrten zu einer Begutachtungsstelle innerhalb des Kreises Bergstraße oder eines angrenzenden Zulassungsbezirks

Achtung: Das Kurzzeitkennzeichen für Fälle a und b. muss bei der Zulassungsbehörde am Fahrzeugstandort beantragt werden!

- c. Nach erfolgloser Hauptuntersuchung/ Begutachtung ist eine **Rückfahrt** zum Ausgangsort möglich. Zur Beseitigung von bei der Prüfung/ Begutachtung festgestellten Mängeln darf die nächstgelegene Einrichtung im Kreis Bergstraße oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk angefahren werden. Sollte das Fahrzeug von der Prüfungs-/ Begutachtungsstelle als **verkehrsunsicher** eingestuft werden, ist die Weiterfahrt nicht mehr erlaubt!

5. Kurzzeitkennzeichen gelten grundsätzlich nur innerhalb von Deutschland.